

Stand der Satzung: gemäß MVV vom 30.09.2021

Vereinssatzung Förderverein Helene- Lohmann- Realschule e.V.; Witten-Bommern

§ 1: Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule ideell, materiell und finanziell zu fördern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - a) Anregungen und Vorschläge aus dem gesamten Mitgliederkreis, die geeignet sind, zur Verbesserung des Erziehungs- und Lehrauftrages der Schule beizutragen.
 - b) Beschaffung von Lehrmaterialien, soweit diese Beschaffung nicht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattung des Schulbetriebes zur Gewährleistung eines zeitgemäßen Unterrichts aus öffentlichen Mitteln zu besorgen ist.
 - c) Unterstützung der Klassen bei Klassenfahrten und Aufhalten in Schullandheimen.
 - d) Unterstützung anderer gemeinnütziger Einrichtungen, soweit diese mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, einen akuten Notstand abzuwenden.
 - e) Beschaffung finanzieller Mittel durch einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (Schüler- Café).
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helene – Lohmann- Realschule, Witten-Bommern“ und hat seinen Sitz in Witten.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird danach mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.“).
Anschrift: Förderverein der Helene- Lohmann- Realschule e.V., Bommerfelder Ring 111, 58452 Witten
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv die Geschäfte des Vereins wahr.
 - b) Außerordentliche Mitglieder betätigen sich nicht aktiv in der Geschäftsführung, sie fördern jedoch die Interessen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) über die Verwendung der Vereinsmittel für die satzungsgemäßen Zwecke nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung und Berufung des Antragsstellers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet für nach dem 1.3.2017neu aufgenommene Mitglieder
 - a) durch Tod
 - b) wahlweise durch Austritt oder beim Verlassen des letzten Kindes des Mitglieds der HLR
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des Schuljahres (Ende des Schuljahres in der Regel 30.Juni).
4. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung ein Jahr im Rückstand ist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt nicht der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Vereins stellt der Verein über die Mitgliedsbeiträge steuerbegünstigende Spendenbescheinigungen aus.
Der Jahresbeitrag wird in der Regel per SEPA- Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Neumitgliedern innerhalb eines Monats, bei allen übrigen Mitgliedern bis zum 31.5.des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und die Kassenprüfer,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer der ideellen Tätigkeit
 - e) dem Kassierer des steuerbegünstigten Zweckbetriebes
 - f) 3-5 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(r); 2. Vorsitzende(n) und dem Kassierer des steuerlichen Zweckbetriebs vertreten, wobei 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.
3. Der Kassierer der ideellen Tätigkeit verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden. Der Kassierer des steuerbegünstigten Zweckbetriebes verwaltet die Schüler- Café-Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen oder die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds einem anderen Mitglied für diese Zeitdauer übertragen.
7. Bei der Verwendung der Vereinsmittel wird der Vorstand um den Rektor der Schule und 3 Beisitzer erweitert, die insoweit stimmberechtigt sind.

8. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die in der folgenden Sitzung bekanntzugeben ist.
10. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben vor Entlastung des Vorstandes aus dem lfd. Geschäftsjahr die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen. Weitere Kassenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind möglich.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer 14- tägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Versammlung beschlossen werden.
2. Verlangt ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, so ist dem stattzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu ordnungsgemäß erfolgte.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer,
 - b) Berichterstattung der Kassenprüfer,
 - c) Berichterstattung des Vorstands, Genehmigung dieses Rechenschaftsberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Mittelverwendung,
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 11: Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn in der Tagesordnung, die der Einladung zu der Versammlung beigefügt ist, der zu ändernde Paragraph bekanntgegeben wird. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12: Vermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite. Alle Beiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet.

§ 13: Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte werden 3 Liquidatoren ernannt.
3. Das nach Liquidation verbliebene Restvermögen fällt an die Helene-Lohmann- Realschule mit der Auflage, es ausschließlich für die unter §1, Ziff.4 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14: Salvatorische Klausel

Sind einzelne Festlegungen dieser Satzung rechtlich unwirksam, werden dadurch weder die übrigen Bestimmungen im einzelnen, noch die Satzung als Ganzes unwirksam.

Witten, den 30.09.2021

Die Unterzeichnenden:

(Versammlungsleiter – Herr Rabe)

(1. Vorsitzende – Verena Steinfert)

(Schriftführerin – Hadassa Bartels)

Anhang zur Satzung vom 30.09.2021

Auszug aus dem

Protokoll der Jahreshauptversammlung des Fördervereins vom 13.06.2022:

3. Änderung Schüler Café

Das Schüler Café als gewinnbringender Teil des Fördervereins soll für 1 Jahr ruhen und wird in die Hände der Schülervertretung und den Hauswirtschaftsunterricht integriert.

Der Förderverein wird dieses ‚Projekt‘ mit 500,00 € Startkapital unterstützen.

Diesem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.